

Ergänzende Geschäftsbedingungen der Greizer Energienetze GmbH (GEN)

1. Anwendungsbereich

Die Ergänzenden Geschäftsbedingungen (EGB) werden Bestandteil des Lieferantenrahmenvertrages (LRV) zwischen der GEN und dem Transportkunden. Die EGB konkretisieren die Regelungen des LRV. Bei Widersprüchen des EGB und dem LRV gelten die Vorgaben des LRV vorrangig.

2. Entgelte

2.1 Netzentgelte für Ausspeisepunkte ohne registrierende Lastgangmessung

Das Entgelt setzt sich aus einem Arbeitspreis und einem Grundpreis zusammen. Die Ermittlung des Grundpreises und des Arbeitspreises erfolgt auf Basis der tatsächlich bezogenen Jahresarbeit.

2.2 Netzentgelte für Ausspeisepunkte mit registrierender Lastgangmessung

Das Entgelt setzt sich zusammen aus einem Arbeitspreis und einem Leistungspreis. Die Ermittlung des Leistungspreises erfolgt auf Basis der am Ausspeisepunkt tatsächlich in Anspruch genommenen Jahreshöchstleistung. Als Jahreshöchstleistung gilt der höchste ermittelte 1-h-Leistungsmittelwert der Gasdurchflussmenge des Abrechnungsjahres. Die Ermittlung des Arbeitspreises erfolgt auf Basis der tatsächlich bezogenen Jahresarbeit.

2.3 Entgelte für Messung und Abrechnung

Die GEN erhebt je Zählpunkt ein Entgelt für die Abrechnung.

Soweit nicht eine anderweitige Vereinbarung nach § 21 b Abs. 2 EnWG getroffen worden ist, erhebt die GEN je Zählpunkt ein Entgelt für Messung. Das Messentgelt besteht aus den Komponenten „Messstellenbetrieb“ und „Messung“.

3. Abrechnung

3.1 Allgemeines

Der Abrechnungszeitraum für einen Ausspeisepunkt beginnt mit der Aufnahme der Netznutzung für diesen Ausspeisepunkt durch den Transportkunden. Der Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr.

3.2 Abrechnung für Ausspeisepunkte mit zugeordnetem Standardlastprofil (SLP):

Die Rechnungslegung für Ausspeisepunkte zu Letztverbrauchern mit zugeordnetem Standardlastprofil erfolgt nach Ermittlung des Zählerstandes entsprechend DVGW Arbeitsblatt G 685 im Stichtagsverfahren (z. Z. per 31.12.) turnusmäßig sowie nach Ablauf des Vertrages. Bis zur Rechnungslegung zahlt der Transportkunde die von der GEN vorgegebenen Abschlagszahlungen laut Abschlagsplan entsprechend der Zahlungsfristen. Die auf Grund der Abschlagszahlungen bereits geleisteten Zahlungen werden im Rahmen der Rechnungslegung angerechnet. Für die Ermittlung des Arbeitspreises und des Grundpreises wird die Zählerstands Differenz zwischen aktueller und dem Zählerstand der vorhergehenden Abrechnung herangezogen.

3.3 Abrechnung für Ausspeisepunkte mit registrierender Lastgangmessung

Der Abrechnungszeitraum beginnt mit dem Beginn der Belieferung durch den Transportkunden und beträgt in der Regel 12 Monate (Kalenderjahr). Für Ausspeisepunkte mit registrierender Lastgangmessung zahlt der Transportkunde monatlich vom Netzbetreiber in Rechnung gestellte Entgelte, die sich nach den gemessenen Werten richten.

Wird die bisher abgerechnete Maximalleistung aus den Vormonaten im Abrechnungsmonat überschritten, wird diese im betreffenden Abrechnungsmonat nachberechnet.

Im Falle eines unterjährigen Lieferantenwechsels bzw. Ein- und Auszuges ergibt sich ein verkürzter Abrechnungszeitraum für die Dauer der Versorgung durch den Transportkunden innerhalb eines Kalenderjahres. Die Berechnung der Monatshöchstleistung erfolgt auf Basis der höchsten im Abrechnungszeitraum gemessenen Leistung für die Monate des aktuellen Abrechnungszeitraums.

4. Zahlungsbedingungen

4.1 Der Transportkunde ist verpflichtet, für die Leistungen der GEN die Entgelte nach Maßgabe der auf der Internetseite unter www.gen-greiz.de veröffentlichten Preisblätter jeweils zuzüglich etwaiger Konzessionsabgaben und sonstiger Abgaben und Steuern zu zahlen.

4.2 Die Rechnungen sind gebührenfrei und ohne Abzug zu bezahlen. Maßgeblich für die Zahlungserfüllung ist der Zahlungseingang bei der GEN. Zahlungen sind erst dann rechtzeitig erbracht, wenn die betreffenden Beträge innerhalb der genannten Fristen auf dem angegebenen Konto der GEN gutgeschrieben worden sind. Der Transportkunde erteilt der GEN eine Lastschrifteneinzugsermächtigung für die geschuldeten Entgelte. Alternativ hierzu können die Zahlungen an die GEN kosten- und gebührenfrei per Überweisung auf die von der GEN in der Rechnung bezeichnete Bankverbindung erfolgen.

Die GEN ist berechtigt, offene Abschlags- und Rechnungsbeträge gegenüber dem Transportkunden monatlich zusammengefasst über alle oder einem Teil der Ausspeisepunkte in Summe anzufordern (Sammelzahlungsverfahren). Der Transportkunde wird in diesem Fall ausschließlich Zahlungen mit Bezug auf diese Summenforderung leisten.

Rechnungen und Abschlagsrechnungen bzw. Abschlagspläne werden 2 Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

- 4.3 Die für die Ermittlung der spezifischen Entgelte bzw. Preise erforderlichen Berechnungen werden ohne Auf- oder Abrundungen durchgeführt. Die errechneten Entgelte werden dann kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet.

5. Auftrag zur Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperrung)

Die Anweisung zur Sperrung erfolgt gemäß dem Auftrag zu Unterbrechung der Anschlussnutzung (Anlage)

6. Änderungen der Bedingungen

Die Regelung des § 18 des Lieferantenrahmenvertrages gilt für diese Bedingungen entsprechend.